



## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10

A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

DVR: 0000191

StRH I - 7-4/15

MA 7, Verein theatercombinat-theaterverein,

Prüfung der Gebarung;

Subventionsprüfung

## KURZFASSUNG

*Der im Jahr 1999 gegründete Verein theatercombinat-theaterverein bezweckt die praktische Forschung, Veröffentlichungen, die Diskussion von gesellschaftlichen und theatralen Prozessen in Zusammenarbeit mit Schauspielerinnen bzw. Schauspielern, Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern und Institutionen. Dazu dienen Vorträge, Diskussionen, Proben/Theateraufführungen, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sowie Publikationen und Verortungen der Erarbeitungen in anderen Medien.*

*Der Stadtrechnungshof Wien gewann bei seiner Prüfung den Eindruck, dass der persönliche Einsatz der Obfrau und künstlerischen Leiterin des Vereines theatercombinat-theaterverein sehr ausgeprägt war. Darüber hinaus konnte die Qualität der künstlerischen Darbietungen unter anderem mit dem erzielten Nestroypreis belegt werden.*

*Die Prüfung zeigte jedoch Verbesserungspotenziale in der Organisation und Dokumentation. Diese betrafen zum Beispiel die Bestellung von unabhängigen und unbefangenen Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern, die Einholung von Kostenvergleichsangeboten und den Abschluss von Honorarverträgen. Weiters war das Rechnungs- und Belegwesen, die Gebarungssicherheit sowie die Kassengebarung zu optimieren.*

*Darüber hinaus wurden aufgrund einer sicherheitstechnischen Begehung Empfehlungen hinsichtlich der Eignungsfeststellung der Veranstaltungsstätte, der Lagerung von brennbaren Materialien und dergleichen getroffen.*

## INHALTSVERZEICHNIS

|  |    |
|--|----|
| 1. Prüfungsgegenstand und Prüfbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien.....                 | 6  |
| 2. Zweck des Vereines .....  | 6  |
| 3. Vereinslokalität .....  | 7  |
| 3.1 Rechtliche Grundlagen .....  | 7  |
| 3.2 Konzession und veranstaltungsrechtliche Bewilligung .....                            | 8  |
| 3.3 Bautechnische Belange .....  | 9  |
| 3.4 Sicherheitstechnische Belange.....   | 9  |
| 4. Tätigkeiten des Vereines .....  | 10 |
| 5. Förderungen der Stadt Wien in den Jahren 2011 bis 2013 .....                          | 11 |
| 6. Organisation des Vereines .....   | 12 |
| 6.1 Arten der Mitgliedschaften .....   | 12 |
| 6.2 Vereinsorgane .....  | 13 |
| 6.3 Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer.....                                       | 13 |
| 6.4 Beschlussfassungen.....  | 15 |
| 6.5 Vertretungsbefugnis.....   | 16 |
| 6.6 Zeichnungsberechtigungen .....   | 17 |
| 6.7 Handkasse.....   | 18 |
| 7. Rechnungslegung.....  | 20 |
| 7.1 Einnahmen- und Ausgabenrechnung der Jahre 2011 bis 2013.....                         | 21 |
| 7.2 Feststellungen zu einzelnen Positionen der Einnahmen- und Ausgaben-<br>rechnung..... | 24 |
| 8. Weitere Feststellungen .....  | 25 |
| 8.1 Belege .....   | 25 |
| 8.2 Kostenvergleichsangebote .....   | 26 |
| 8.3 In-sich-Geschäfte .....  | 27 |
| 8.4 Honorarleistungen .....  | 27 |
| 8.5 Anstellungsverhältnisse .....  | 29 |
| 9. Förderungsabwicklung der Magistratsabteilung 7 .....                                  | 29 |
| 9.1 Förderungsvereinbarung .....   | 29 |

|   |    |
|---|----|
| 9.2 Künftige Förderungsentscheidungen ..... | 32 |
| 10. Zusammenfassung der Empfehlungen .....  | 32 |

## TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

|  |    |
|--|----|
| Tabelle 1: Förderungen in den Jahren 2011 bis 2013 .....           | 11 |
| Tabelle 2: Einnahmen und Ausgaben in den Jahren 2011 bis 2013..... | 23 |

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

|                 |  |
|-----------------|--|
| Abs .....       | Absatz   |
| bzgl.....       | bezüglich  |
| bzw. ....       | beziehungsweise  |
| d.h. ....       | das heißt  |
| E-Banking ..... | Elektronic Banking   |
| EDV .....       | Elektronische Datenverarbeitung                              |
| etc.....        | et cetera  |
| EUR.....        | Euro   |
| GKU.....        | Gemeinderatsausschuss Kultur und Wissenschaft                |
| http .....      | Hypertext Transfer Protocol                                  |
| inkl. ....      | inklusive  |
| kg.....         | Kilogramm  |
| lt.....         | laut   |
| Mio. EUR .....  | Millionen Euro   |
| Nr.....         | Nummer   |
| o.a. ....       | oben angeführt   |
| ÖNORM.....      | Österreichische Norm   |
| ÖVGW .....      | Österreichische Vereinigung für das Gas- und Was-<br>serfach |

|            |                        |
|------------|------------------------|
| Pkt. ....  | Punkt                  |
| Pr.Z.....  | Präsidentzahl          |
| rd. ....   | rund                   |
| s.....     | siehe                  |
| SMS.....   | Short Message Service  |
| TAN .....  | Transaktionsnummer     |
| TR.....    | Technische Richtlinie  |
| u.a. ....  | unter anderem          |
| u.dgl..... | und dergleichen        |
| VerG ..... | Vereinsgesetz 2002     |
| WStV ..... | Wiener Stadtverfassung |
| www.....   | World Wide Web         |
| z.B. ....  | zum Beispiel           |
| z.T. ....  | zum Teil               |
| Zl. ....   | Zahl                   |

## PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog den Verein theatercombinat-theaterverein einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

### **1. Prüfungsgegenstand und Prüfbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien**

Als Prüfungsgegenstand definierte der Stadtrechnungshof Wien die Prüfung der Gebarung auf Basis der von der Magistratsabteilung 7 an den gegenständlichen Verein gewährten Förderungen. Der Prüfungszeitraum erstreckte sich von Anfang des Jahres 2011 bis Ende des Jahres 2013. Gemäß § 24 der Deklaration von Lima 1998 soll die Kontrolle auf die gesamte Gebarung der geförderten Einrichtung ausgedehnt werden, wenn eine Förderung an sich oder im Verhältnis zu den Einnahmen oder zu der Kapitalanlage der geförderten Einrichtung besonders hoch ist. Aufgrund der Höhe der seitens der Gemeinde Wien gewährten Förderungen wurde im Sinn dieser Vorgabe die gesamte Gebarung des Vereines geprüft.

Der Stadtrechnungshof Wien legte den Fokus der Prüfungshandlungen auf die operative Verwaltung, Umsetzung bzw. Verwendung der von der Magistratsabteilung 7 im genannten Prüfungszeitraum gewährten finanziellen Mittel. Die eigentlichen Prüfungshandlungen wurden im Zeitraum von April 2015 bis Juni 2015 vorgenommen.

Die Prüfbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs 1 und Abs 3 WStV und die erforderliche Sicherstellung dieser Prüfbefugnis in der Förderungsvereinbarung vom 18. August 2009 festgeschrieben.

### **2. Zweck des Vereines**

Der im Jahr 1999 gegründete Verein theatercombinat-theaterverein (<http://www.theatercombinat.com>) erstreckt lt. Statuten seine Tätigkeiten auf ganz Österreich bzw. ins Aus-

land. Der Verein ist im Zentralen Vereinsregister unter der Zl. 214963831 eingetragen. Er hat seinen Sitz seit Oktober 2013 im 4. Wiener Gemeindebezirk, Mommsengasse 23/1 - 2, davor im 3. Wiener Gemeindebezirk, Anton-von-Webern-Platz 1.

Er bezweckt die praktische Forschung, Veröffentlichung, die Diskussion von gesellschaftlichen und theatralen Prozessen in Zusammenarbeit mit Schauspielerinnen bzw. Schauspielern, Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern und Institutionen. Dazu dienen Vorträge, Vorlesungen, Symposien bzw. wissenschaftliche Konferenzen, Diskussionen und Proben bzw. Theateraufführungen, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sowie die Publikation und Verankerung in anderen Medien.

### **3. Vereinslokalität**

Der Verein theatercombinat-theaterverein führt seine Geschäfte in den dafür eigens angemieteten Räumlichkeiten. Diese sind im Souterrain angesiedelt und gliedern sich im Wesentlichen in zwei durch das allgemeine Stiegenhaus voneinander getrennte Lokalitäten, die jeweils Zugänge von der öffentlichen Straße besitzen. In einer dieser beiden Lokalitäten sind ein Bürobereich, ein Aufenthaltsbereich sowie ein Sanitärbereich und eine Garderobe untergebracht.

Der Zweite - als lesSOUTERRAINS - bezeichnete große Raum wird - wie im Statut verankert - sowohl für Vorlesungen, Symposien, Workshops, Seminare als auch für künstlerische Darbietungen genutzt. Besonders erwähnenswert erschien, dass die beiden Lokalitäten über einen Gang erschlossen sind, der zum allgemeinen Teil des Kellers gehört und zum Zeitpunkt der Prüfung u.a. auch für Lagerzwecke des Vereines genutzt wurde.

#### **3.1 Rechtliche Grundlagen**

Für die gegenständliche Prüfung und Beurteilung der Nutzung des als lesSOUTERRAINS bezeichneten Bereichs, in dem gelegentlich auch Veranstaltungen stattfanden sowie der anderen Räumlichkeiten (Büro, Garderobe, Aufenthalts- und Sanitärbereich) waren mehrere gesetzliche Vorschriften zu berücksichtigen.

Zu diesen zählte das Wiener Veranstaltungsgesetz, welches u.a. Voraussetzungen hinsichtlich des Erfordernisses von Bewilligungen von Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsstätten festlegt. Weiters war hinsichtlich der Lagerung von brennbaren Materialien das Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagegesetz und für die vorhandene Niederdruck-Gasanlage die Technischen Richtlinien Gas ÖVGW-Richtlinie (ÖVGW - TR Gas) anzuwenden. Bezüglich der räumlichen Ausgestaltung war die Bauordnung für Wien maßgebend.

### **3.2 Konzession und veranstaltungsrechtliche Bewilligung**

Wie aus dem Tätigkeitsbericht des Vereines hervorging, führte der Verein im lesSOUTERRAINS im Jahr 2013 anlässlich der Eröffnung drei Veranstaltungen mit jeweils 54 Besucherinnen bzw. Besuchern durch. Ferner nutzte der Verein diese Räumlichkeit häufig für die oben erwähnten Vorlesungen, Symposien, Workshops etc., an denen lt. Aussage der Vertreterin bzw. des Vertreters des Vereines jeweils rd. 25 bis 35 Personen teilnehmen.

Nachdem das Wiener Veranstaltungsgesetz Theateraufführungen, öffentliche Schaustellungen sowie Darbietungen gesetzlich klar normiert und auch festsetzt, dass auch nicht allgemein zugängliche Veranstaltungen, an denen mehr als 20 Personen teilnehmen können, als öffentlich anzusehen sind, bedarf es entsprechend der jeweiligen Veranstaltungstypen gegebenenfalls einer behördlichen Anmeldung und Konzession oder aber nur einer Anmeldung bzw. nur einer Konzession.

Für eine in Aussicht genommene Veranstaltung ist auch erforderlich, dass die Veranstaltungsstätte, sprich die für die Abhaltung der Veranstaltung verwendete Räumlichkeit, baulich dafür geeignet ist. Diese Beurteilung erfolgt im Zuge einer Eignungsfeststellung, die auf den Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes basiert und Voraussetzungen, wie beispielsweise die Beschaffenheit von Ein- und Ausgängen, Fluchtwegen, Treppen, Verkehrswegen, Anzahl der Aborte u.dgl., festlegt.

Wie die Magistratsabteilung 36 auf Anfrage des Stadtrechnungshofes Wien mitteilte, bestehen für die gegenständliche Adresse keine veranstaltungsbehördlichen Unterla-



gen. Schließlich wurde auch von den, bei der Vorortbesichtigung anwesenden Vertreterinnen bzw. Vertretern des Vereines bestätigt, dass eine derartige behördliche Beurteilung der Veranstaltungen bis jetzt nicht beantragt wurde.

Dem Verein wurde daher für die künftig beabsichtigte Vereinstätigkeit empfohlen, mit der Magistratsabteilung 36, als die für das Veranstaltungsrecht zuständige Behörde, Kontakt aufzunehmen, um gegebenenfalls einerseits das Erfordernis der Anmeldung bzw. Konzession und andererseits die Notwendigkeit einer Eignungsfeststellung der Veranstaltungsstätte zu klären.

### **3.3 Bautechnische Belange**

Wie bereits beschrieben, besitzt der Verein einen Sanitärbereich und eine Garderobe, die baulich vom Aufenthaltsbereich getrennt sind. Bei der Einschau in die Planunterlagen des Hauses bei der Magistratsabteilung 37 wurde festgestellt, dass in einem Bauverfahren des Jahres 1995 beide vom Verein genutzten Bereiche mit einer entsprechenden Widmung baubehördlich bewilligt wurden.

Jene baulichen Adaptierungen bzgl. des nun vorhandenen Sanitärbereiches bzw. der Garderobe waren jedoch nicht enthalten.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein theatercombinat-theaterverein, diesbezüglich mit dem Vermieter in Kontakt zu treten.

### **3.4 Sicherheitstechnische Belange**

Bei der Einschau durch den Stadtrechnungshof Wien wurde festgestellt, dass im genannten Raum lesSOUTERRAINS ein holzbefuerter Ofen aufgestellt war, für welchen die Brennstofflagerung im Verbindungsgang des allgemeinen Kellerbereiches zwischen den beiden Vereinslokalitäten im Ausmaß von rd. 400 kg Holzbriketts erfolgte.

Nach den Bestimmungen des Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagengesetzes dürfen brandgefährliche Gegenstände und Stoffe auf Stiegen und Gängen nicht

gelagert werden, da im Brandfall die Gefahr der Unpassierbarkeit von Fluchtwegen und des Rauchgases damit einhergeht.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein theatercombinat-theaterverein, diese brennbaren Lagerungen des Vereines im Gang des Kellers zu entfernen bzw. derartige Lagerungen künftig in diesem allgemeinen Hausbereich zu unterlassen.

Ferner zeigte sich bei der Besichtigung der Niederdruck-Gasanlage, welche für die Beheizung der Räume mit einer Gasheiztherme eingerichtet ist, dass die Kennzeichnung der frei verlegten Gasleitung mit gelber Farbe gemäß ÖNORM Z 1001- *Kennzeichnung von Rohrleitungen nach deren Inhalt* fehlte bzw. Teile der Gasleitung nicht durch einen Anstrich gegen Korrosion geschützt waren.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein theatercombinat-theaterverein, die Kennzeichnung der Gasleitungen normgemäß vorzunehmen und jene Teile der Gasleitung, die keinen Korrosionsschutz besitzen, mit einem entsprechenden Anstrich zu versehen.

Hinsichtlich des in der Nische zum Kellerausgang befindlichen Gaszählers war festzuhalten, dass in dessen unmittelbarer Nähe Kochgeräte aufgestellt waren und Speisenzubereitungen erfolgten.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein theatercombinat-theaterverein, den Gaszähler gegen thermische bzw. mechanische Beschädigung zu schützen und dafür entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

#### **4. Tätigkeiten des Vereines**

Die Tätigkeiten des Vereines wurden jährlich in einem Tätigkeitsbericht zusammengefasst. In der Ausführung seiner Tätigkeiten mietete der Verein teilweise auch Räumlichkeiten selbst an bzw. nutzte Räumlichkeiten von den jeweiligen Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartnern.

Der Verein theatercombinat-theaterverein führte im Jahr 2011 6 Produktionen (inkl. Eigenproduktionen, Koproduktionen, Kooperationen und Gastspiele) bzw. 32 öffentliche Veranstaltungen und Aufführungen durch. Im Jahr 2012 waren es 9 Produktionen und 24 öffentliche Veranstaltungen und Aufführungen, im Jahr 2013 9 Produktionen und 13 öffentliche Veranstaltungen und Aufführungen. Darüber hinaus führte der Verein im Zeitraum 2011 bis 2013 diverse Veranstaltungen u.a. auch im öffentlichen Raum durch und veranstaltete im Rahmen des künstlerischen Austausches u.a. Seminare, Workshops und Lehrtätigkeiten. Ebenso gab es auch einzelne internationale Aufführungen, z.B. in Deutschland, Tunesien, Kroatien.

### 5. Förderungen der Stadt Wien in den Jahren 2011 bis 2013

Die Basisförderung des Vereines theatercombinat-theaterverein erfolgte durch die Stadt Wien. Auf Empfehlung der Wiener Theaterjury erhielt der Verein im Rahmen einer Vierjahresvereinbarung eine Konzeptförderung für den Zeitraum September 2009 bis Dezember 2013. Diese Förderung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 29. April 2009, Pr.Z. 01002-2009/0001-GKU, genehmigt. Für den Zeitraum September 2009 bis Dezember 2009 betragen die Förderungsmittel 60.000,-- EUR und für die Jahre 2010, 2011, 2012 sowie 2013 jeweils 190.000,-- EUR.

Im Jahr 2011 erhielt der Verein theatercombinat-theaterverein von der Magistratsabteilung 7 zusätzlich zur Konzeptförderung 30.000,-- EUR für den Nestroypreis der Aufführung "the futures of the vampires". Weitere, geringere Förderungsbeträge erhielt der Verein in den Jahren 2011 bis 2013 vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur und vom Bundeskanzleramt.

Die Förderungen von der Stadt Wien und dem Bund sind in der folgenden Tabelle dargestellt (Beträge in EUR):

Tabelle 1: Förderungen in den Jahren 2011 bis 2013

| Jahr                   | 2011       | 2012       | 2013       |
|------------------------|------------|------------|------------|
| Konzeptförderung       | 190.000,00 | 190.000,00 | 190.000,00 |
| Nestroypreis 2009      | 30.000,00  | -          | -          |
| Förderungen des Bundes | 3.000,00   | 1.200,00   | 3.000,00   |
| Summe                  | 223.000,00 | 191.200,00 | 193.000,00 |

Quelle: Verein theatercombinat-theaterverein; Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Der Vollständigkeit halber war vom Stadtrechnungshof Wien anzumerken, dass für den Förderungszeitraum ab dem Jahr 2014 eine Begutachtung durch die Wiener Theaterjury erfolgte. Diese ergab auszugsweise, dass nach Ansicht der Wiener Theaterjury der Verein theatercombinat-theaterverein seine Tätigkeiten in der Ausübung der darstellenden Kunst änderte. So entwickelte sich die Arbeit des Vereins von vorerst "festen" Theatertexten mit Schwerpunkt auf Texte der Antike und einer Arbeit mit einem festen interdisziplinär zusammengesetzten Ensemble hin zu einer Arbeit mit gemischten Textkörpern, die er in immer wieder neuen Konstellationen von Körpern, Räumen und Sound und an immer wieder neuen Orten zusammenführte. Begründet darauf empfahl die Wiener Theaterjury, eine Anpassung der Förderungsmittel, bei einer Vierjahresförderung auf jährlich 100.000,-- EUR.

Aufgrund der Empfehlung der Theaterjury die Förderung auf jährlich 100.000,-- EUR zu reduzieren, trat der Verein von seinem ursprünglichen Förderungsansuchen zurück und stellte einen neuen Antrag auf eine Zweijahresförderung.

Der Gemeinderat beschloss am 26. September 2013, Pr.Z. 02401-2013/2011-GKU auf Empfehlung des Kuratoriums Theater, Tanz und Performance einen Rahmenbetrag zur Unterstützung diverser freier Theatergruppen und Theaterinstitutionen in der Höhe von insgesamt 875.000,-- EUR. Der Verein theatercombinat-theaterverein erhielt davon von der Magistratsabteilung 7 für die Jahre 2014 und 2015 eine zweijährige Konzeptförderung von jährlich 120.000,-- EUR.

## **6. Organisation des Vereines**

Der Verein theatercombinat-theaterverein ist ein nach der Bundesabgabenordnung gemeinnütziger Verein. Der Verein bestand in den Jahren 2011 bis 2013 aus zwei Mitgliedern, der Obfrau und der Kassierin, die gleichzeitig Stellvertreterin der Obfrau war.

### **6.1 Arten der Mitgliedschaften**

Laut Statuten gliederten sich die Mitglieder des Vereines in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, wobei ordentliche und außerordentliche Mitglieder eine Beitragsgebühr und einen Mitgliedsbeitrag in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe zu zahlen hatten.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass der Verein ausschließlich aus zwei ordentlichen Mitgliedern, der Obfrau und der Kassierin, bestand. Die statutarisch festgelegten Beitragsgebühren und Mitgliedsbeiträge wurden im Prüfungszeitraum nicht entrichtet.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein theatercombinat-theaterverein, die in den Statuten festgelegte Einhebung der Beitragsgebühren und Mitgliedsbeiträge zu evaluieren und gegebenenfalls die Statuten zu aktualisieren. In weiterer Folge wäre das Ergebnis in der nächsten Generalversammlung nachvollziehbar zu beschließen.

## **6.2 Vereinsorgane**

Organe des Vereines waren die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

Der Vorstand bestand aus zwei Mitgliedern, der Obfrau und der Kassierin, die gleichzeitig Stellvertreterin der Obfrau war. Die Funktionsdauer betrug im Prüfungszeitraum zwei Jahre.

Die Wahl des Vorstandes war in den Protokollen der Generalversammlung dokumentiert.

## **6.3 Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer**

Gemäß Statuten waren zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu bestellen.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass der Verein für die Jahre 2011 bis 2012 keine Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer hatte. Laut Verein wurden auf Empfehlung der Magistratsabteilung 7 beginnend mit dem Jahr 2013 eine Rechnungsprüferin und ein Rechnungsprüfer bestellt. Rechnungsprüfungen wurden jedoch keine durchgeführt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein theatercombinat-theaterverein, darauf zu achten, dass künftig die gesetzlich vorgeschriebenen jährlichen Prüfungen durch die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer stattfinden.

In diesem Zusammenhang wies der Stadtrechnungshof Wien den Verein auch darauf hin, aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, künftig Prüfungsberichte schriftlich zu erstellen und zu unterfertigen. Nur auf diese Weise ist eine strukturierte und vollständige Berichterstattung gesichert.

6.3.1 Hinsichtlich der bestellten Rechnungsprüferin bzw. dem bestellten Rechnungsprüfer stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass die Rechnungsprüferin ein geringfügiges Anstellungsverhältnis mit dem Verein hatte und für die Führung der Buchhaltung sowie der Kasse des Vereines zuständig war.

Weiters ergab die Einschau in die Unterlagen des Vereines, dass der zweite Rechnungsprüfer im Prüfungszeitraum auf Honorarbasis Tätigkeiten für den Verein (u.a. für Sound-, Video- und Medienarbeiten) ausübte und somit in einem geschäftlichen Naheverhältnis zum Verein stand.

Der Stadtrechnungshof Wien informierte den Verein, dass die Verpflichtung zur Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer die Entstehung von Interessenkonflikten, die zu einer Beeinträchtigung des Prüfungsergebnisses führen könnten, vermeiden soll. Dementsprechend genügt für das Vorliegen der Abhängigkeit bereits die ernsthafte konkrete Möglichkeit der Befangenheit.

Die Tatsache, dass die Rechnungsprüferin auch für die Buchführung des Vereines zuständig war, stellte jedenfalls eine Unvereinbarkeit und Befangenheit dar. Der Rechnungsprüfer war nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien ein wesentlicher Auftragnehmer des Vereines theatercombinat-theaterverein und befand sich somit - wie bereits erwähnt - in einer geschäftlichen Nahebeziehung zum Verein, wodurch eine konkrete Möglichkeit der Abhängigkeit und Befangenheit des Rechnungsprüfers nahelag.

Ergänzend war anzumerken, dass gemäß den Statuten des Vereines Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern und dem Verein der Genehmigung durch die Generalversammlung bedurften. Eine diesbezügliche Genehmigung lag dem Stadtrechnungshof Wien nicht vor.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein theatercombinat-theaterverein, bei der Neubestellung von Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern auf die Unbefangenheit und Unabhängigkeit, insbesondere auf die wirtschaftliche Unabhängigkeit, zu achten.

6.3.2 Gemäß Statuten war das Schiedsgericht aus drei Vereinsmitgliedern zu bestellen.

Der Stadtrechnungshof Wien machte den Verein, unter Hinweis auf die derzeitige Mitgliederanzahl von lediglich zwei Mitgliedern, auf den bestehenden Widerspruch aufmerksam.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein theatercombinat-theaterverein, die Statuten hinsichtlich der Bestimmungen über das Schiedsgericht anzupassen.

#### **6.4 Beschlussfassungen**

Gemäß Statuten hatte alle zwei Jahre eine ordentliche Generalversammlung stattzufinden.

Im Prüfungszeitraum wurden die vorgesehenen Generalversammlungen gemäß den vorgelegten elektronisch geführten Protokollen abgehalten. Die Einschau ergab, dass die Anwesenheit der betreffenden Personen nur durch die Angabe des Namens, ohne Anwesenheitsliste mit persönlicher Unterschrift, dokumentiert wurde bzw. waren persönliche Zeichnungen der Leiterin bzw. des Leiters der Sitzung nicht erkennbar.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein theatercombinat-theaterverein, bei der Dokumentation der Generalversammlungen auf die Führung einer entsprechenden Anwesenheitsliste sowie auf die formalen Zeichnungen bei den Protokollen zu achten.

6.4.1 Darüber hinaus wurde festgestellt, dass in den Generalversammlungsprotokollen nur besprochene Tagesordnungspunkte zusammengefasst dargestellt waren. Über den Hergang bei den Sitzungen bzw. über gefasste Beschlüsse fanden sich größtenteils keine Informationen in den Protokollen. Dies betraf beispielsweise die Beschlussfassung des Voranschlages und die Entlastung des Vorstandes.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein theatercombinat-theaterverein, auf eine durchgängige und nachvollziehbare Dokumentation der Vereinsentscheidungen zu achten. Jedenfalls sind alle Beschlüsse über die den Vereinsorganen obliegenden Agenden in die Protokolle aufzunehmen.

## **6.5 Vertretungsbefugnis**

Gemäß Statuten vertrat die Obfrau den Verein nach außen und war für die laufenden Geschäfte des Vereines zuständig. Die Kassierin hatte die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen und war für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedurften zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau und der Kassierin. Ebenso war in Geldangelegenheiten die Unterfertigung der Obfrau und der Kassierin erforderlich. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

6.5.1 Die stichprobenweise Einschau in die Vereinsunterlagen zeigte, dass schriftliche Ausfertigungen des Vereines teilweise nicht die gemäß Statuten vorgesehenen Zeichnungen aufwiesen. So waren einige Verträge, wie beispielsweise Kooperationsverträge, Werkverträge, die Förderungsvereinbarung mit der Magistratsabteilung 7 nur von der Obfrau allein unterfertigt. Vereinzelt wiesen Werkverträge die Unterschrift einer nicht gemäß Statuten vertretungsbefugten Person auf. In diesen Fällen lag auch keine schriftliche Bevollmächtigung, für den Verein zu zeichnen, vom Vereinsvorstand vor.



Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein theatercombinat-theaterverein, bei schriftlichen Ausfertigungen des Vereines die in den Statuten festgelegte Zeichnung durch die Obfrau und die Kassierin sicherzustellen.

## **6.6 Zeichnungsberechtigungen**

Wie bereits im Bericht Punkt Vertretungsbefugnis erwähnt, war in Geldangelegenheiten die Unterfertigung der Obfrau und der Kassierin erforderlich.

Die Einschau in die Vereinsunterlagen zeigte, dass auf dem Vereinskonto lediglich bei Barbehebungen die Unterschrift der Obfrau und der Kassierin erforderlich war. Überweisungen wurden über E-Banking abgewickelt. Dafür war das Vereinskonto mit einem entsprechenden Onlinebanking-System ausgestattet, für das die Obfrau und die Kassierin die alleinige Zeichnungsberechtigung hatte.

Die Zeichnungsberechtigte erhielt von der Bank die elektronische Unterschrift in Form von mobilen TAN. Dabei wurde der TAN-Code von der Bank immer dann auf das Mobiltelefon der Zeichnungsberechtigten mit SMS übermittelt, wenn ein Auftrag online eingegeben wurde. Die Onlineeingabe erfolgte durch eine Mitarbeiterin des Vereines, diese übermittelte elektronisch eine Kopie der eingegebenen Aufträge an die Zeichnungsberechtigte. In weiterer Folge veranlasste diese Mitarbeiterin die Überweisung der Beträge mittels des von der Zeichnungsberechtigten bekannt gegebenen TAN-Codes.

Wenngleich mit dieser Vorgangsweise eine reibungslose und rasche Abwicklung des Tagesgeschäftes verbunden war, sollte nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien der Gebahrungssicherheit mehr Augenmerk gewidmet und eine adäquate Lösung unter Wahrung des Vieraugenprinzips erarbeitet werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein theatercombinat-theaterverein, unter Berücksichtigung der statutarischen Festlegung, dass in Geldangelegenheiten die Unterfertigung der Obfrau und der Kassierin erforderlich ist, insbesondere auch bei Überweisungen das Vieraugenprinzip sicherzustellen.

## 6.7 Handkasse

Der Verein theatercombinat-theaterverein verfügt über eine Handkasse, aus der die Barabwicklungen u.a. für notwendige Einkäufe des laufenden Betriebes, aber auch teilweise Honorare an Künstlerinnen bzw. Künstler getätigt werden. Zugriff zur Handkasse hatte die zuständige Mitarbeiterin und in deren Abwesenheit die Obfrau des Vereines.

6.7.1 Die Handkasse war als versperrbare Stahlkassette ausgeführt. Für den Versicherungsschutz für die Kassenbestände wurde ein bestimmter Höchstbetrag vereinbart. Die stichprobenweise Einschau des Stadtrechnungshofes Wien in das Kassenbuch zeigte, dass an einzelnen Tagen der Kassenstand den Versicherungsbetrag überschritt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein theatercombinat-theaterverein, die Kassenstände den Versicherungsschutz entsprechend anzupassen bzw. die Anpassung des Versicherungsschutzes an die maximalen Kassenstände zu evaluieren.

6.7.2 Der Stadtrechnungshof Wien führte zum Stichtag 21. Mai 2015 eine unvermutete Kassenprüfung im Verein theatercombinat-theaterverein durch. Die diesbezügliche Einschau in das mittels EDV geführte Kassenbuch ergab, dass die letzte Überprüfung des Kassen-Sollbestandes mit dem Kassen-Istbestand durch die zuständige Mitarbeiterin am 7. Mai 2015 erfolgte. Ein tagaktueller Kassenbestand konnte somit nicht vorgelegt werden.

Dazu gab die zuständige Mitarbeiterin an, dass das Kassenbuch in der Regel einmal pro Monat aktualisiert und der Kassenbestand auf Richtigkeit überprüft wird.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein, zur eigenen Übersicht, Klarheit und Sicherheit, die Einträge im Kassenbuch zeitnah zu erfassen.

6.7.3 Die vom Verein am 7. Mai 2015 durchgeführte Überprüfung des Kassen-Sollbestandes mit dem Kassen-Istbestand wies einen Kassenfehlbetrag in der Höhe von 463,84 EUR auf. Der Stadtrechnungshof Wien ermittelte am 21. Mai 2015 anhand des vorliegenden Kassenbuches, den in der Kasse aufliegenden Bargeldbeständen und

den vom Verein vorgelegten Belegen, die noch nicht im Kassenbuch eingetragen waren, einen Fehlbetrag in der Höhe von 404,74 EUR.

Eine Begründung für den Kassenfehlbetrag konnte vom Verein nicht vorgelegt werden. Die zuständige Mitarbeiterin des Vereines gab dazu an, dass allfällige Fehlbeträge in den letzten Jahren nicht ausgeglichen wurden und sich somit die Höhe des Fehlbetrages über die Jahre entwickelte.

Der Stadtrechnungshof Wien wies den Verein darauf hin, dass sowohl ermittelte Kassenguthaben als auch Fehlbeträge zu begründen und zumindest mit Jahresende auszugleichen sind. Ein Übertrag in die Folgejahre ist nicht vorzunehmen.

Dem Verein theatercombinat-theaterverein wurde empfohlen, künftig Abweichungen des Kassen-Istbestandes zum Kassen-Sollbestand unter Anführung einer Begründung zumindest mit Jahresende auszugleichen.

6.7.4 Im Zuge der Kassenprüfung stellte der Stadtrechnungshof Wien weiters fest, dass in einigen Fällen Beträge über 3.000,-- EUR an für den Verein tätige Personen aus der Kasse ausbezahlt wurden. Diese Auszahlungen dienten lt. Verein als Vorauszahlung zur Deckung von Barauslagen und wurden vom Verein als "Schuldscheine" bezeichnet. Großteils dokumentierte der Verein diese Auszahlungen auf Kassenausgangsbelegen. Auf diesen schien jedoch weder die Unterschrift der Zahlungsempfängerin bzw. des Zahlungsempfängers auf, noch war ein Fälligkeitstermin angeführt. In einem Fall wurde eine im Dezember 2014 getätigte Vorauszahlung in der Höhe von über 3.000,-- EUR lediglich auf einem Post-it vermerkt. Zum Zeitpunkt der Kassenprüfung durch den Stadtrechnungshof Wien lagen noch keine Belege als Nachweis für die getätigten Ausgaben vor.

Diese Vorgehensweise entsprach nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien keiner ordnungsgemäßen Kassenführung.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein theatercombinat-theaterverein, bei der Ausstellung von "Schuldscheinen" jedenfalls den Zweck, den Zeitpunkt der Auszahlung und den Fälligkeitstermin anzuführen. Darüber hinaus ist der Geldfluss von der auszahlenden und der empfangenden Person zu unterfertigen.

6.7.5 Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass keine Kassenordnung für die Kassensführung vorlag. Regelungen zur Kassengebarung wurden lt. Verein nur mündlich getroffen. So war beispielsweise die zuständige Mitarbeiterin für Barauszahlungen uneingeschränkt eigenverantwortlich tätig, wobei lt. Verein größere Ausgaben im Vorhinein vereinsintern mündlich abgeklärt und genehmigt wurden.

Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Kassengebarung empfahl der Stadtrechnungshof Wien dem Verein theatercombinat-theaterverein, eine Kassenordnung zu erstellen.

In der Kassenordnung sind u.a. Regelungen hinsichtlich der Zuständigkeiten, der Kassenhöchstbestände, der zeitnahen Kassenerfassung, der Durchführung von Kassenprüfungen und der Umgang bei Kassenfehlbeständen sowie der Handhabung von Vorauszahlungen zu treffen.

Ebenso ist in der Kassenordnung festzulegen, bis zu welchem Höchstbetrag Barauslagen in alleiniger Verantwortung getätigt werden können. Bei höheren Beträgen ist unter Berücksichtigung des Vieraugenprinzips die vereinsinterne Genehmigung zu dokumentieren bzw. sollte in diesen Fällen die Bezahlung per Überweisung bevorzugt verwendet werden.

## **7. Rechnungslegung**

Der Verein theatercombinat-theaterverein ist nach den gesetzlichen Bestimmungen des VerG als kleiner Verein einzustufen und hat demnach mit einem Umsatz unter 1 Mio. EUR als Mindestanforderung eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung und eine Vermögensübersicht zu führen.

Die Buchführung des Vereines theatercombinat-theaterverein führte der Verein selbst. Dafür verwendete er eine Microsoft Office kompatible Freeware. Überschreibungen bzw. jederzeitige Änderungen von Einzeleinträgen sowie Summen oder Berechnungen waren hiebei möglich.

Gemäß den Buchführungsvorschriften darf eine Eintragung der Aufzeichnung nicht in der Weise geändert werden, dass der Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Außerdem dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob sie ursprünglich oder erst später gemacht worden sind. Aufzeichnungen in der EDV müssen auf unveränderbaren Systemen erfolgen d.h., dass nach Abschluss der Buchungen vorgenommene Löschungen oder Änderungen jederzeit im Programm erkennbar sein müssen bzw. der Inhalt der gelöschten oder geänderten Daten hiebei vor der Änderung ersichtlich sein muss.

Aufzeichnungen über ein EDV-Programm sind unzulässig, wenn sie die Voraussetzungen zur Herstellung der Nachvollziehbarkeit wie z.B. die der nachträglichen Unveränderbarkeit nicht erfüllen.

Um den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung zu entsprechen, empfahl der Stadtrechnungshof Wien dem Verein theatercombinat-theaterverein, künftig die Buchhaltung des Vereines entsprechend den Buchführungsvorschriften zu führen.

### **7.1 Einnahmen- und Ausgabenrechnung der Jahre 2011 bis 2013**

Der Verein theatercombinat-theaterverein stellte seine Einnahmen und Ausgaben in einem elektronisch geführten Bankbuch und Kassenbuch dar, die mit Jahresende zusammengeführt wurden. Darin waren alle Einnahmen und Ausgaben chronologisch erfasst. Darüber hinaus dokumentierte der Verein seine über die Vereinskreditkarte abgewickelten Geschäftsfälle in einer eigenen Liste.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass in der o.a. Gesamtdarstellung auch die Bankkontostände und Kassenstände zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres als Einnahme ausgewiesen waren. Ebenso waren darin alle Geldflüsse zwischen Bank und

Kasse enthalten. Eine Zusammenführung in eine zusammenfassende Einnahmen- und Ausgabenrechnung erfolgte nicht, wodurch die Ermittlung der Jahresergebnisse nicht eindeutig nachvollziehbar war.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein theatercombinat-theaterverein, künftig die Erstellung einer jährlichen Einnahmen- und Ausgabenrechnung, aus der das Jahresergebnis des Vereines eindeutig nachvollziehbar ist. Dabei sollten die jeweiligen Einnahmen- und Ausgabenkategorien ohne die Bank- und Kassenstände per 31. Dezember des jeweiligen Jahres und den Geldflüssen zwischen Bank und Kasse zusammengefasst dargestellt werden.

7.1.1 In der Buchhaltung des Vereines wurde die Kategorisierung der Einnahmen und Ausgaben nicht durchgängig einheitlich vorgenommen bzw. fehlten bei einigen Buchungen die jeweilige Kategorisierung. Die unterschiedlichen Zuordnungstexte erschwerten die Auswertung der Positionen in den einzelnen Einnahmen- und Ausgabenkategorien, wodurch eine aussagekräftige Darstellung einzelner Einnahmen- und Ausgabenkategorien wie Honorare, Mieten, Reisekosten u.dgl. nicht möglich war.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein theatercombinat-theaterverein zur besseren Nachvollziehbarkeit der einzelnen Einnahmen- und Ausgabenkategorien, einheitliche und kontinuierliche Bezeichnungen in der Buchführung zu verwenden.

7.1.2 Eine Vermögensübersicht - wie es das VerG vorschreibt - lag in keinen der eingesehenen Jahre vor. In dieser wären alle Vermögensgegenstände, wie z.B. Guthaben und Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten, Bargeld und etwaige Schulden des Vereines aufzulisten.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein theatercombinat-theaterverein, künftig eine Vermögensübersicht zu erstellen und diese den jeweiligen Einnahmen- und Ausgabenrechnungen beizulegen.

7.1.3 Der Stadtrechnungshof Wien ersuchte den Verein um eine Zusammenstellung der wesentlichen Einnahmen- und Ausgabenkategorien für die Jahre 2011 bis 2013. Die vom Verein bekannt gegebenen Einnahmen und Ausgaben wurden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt (Beträge in EUR):

Tabelle 2: Einnahmen und Ausgaben in den Jahren 2011 bis 2013

| Jahr                                 | 2011       | 2012       | 2013       |
|--------------------------------------|------------|------------|------------|
| Förderungen<br>Magistratsabteilung 7 | 194.350,39 | 190.000,00 | 190.000,00 |
| Förderungen Bund                     | 3.000,00   | 1.200,00   | 3.000,00   |
| Nestroypreis                         | 30.000,00  | 0,00       | 0,00       |
| Kartenerlöse                         | 11.400,86  | 5.426,30   | 547,05     |
| Erlöse Gastspiele,<br>Kooperationen  | 42.700,00  | 20.306,39  | 52.428,61  |
| Sonstige Erlöse                      | 9.998,60   | 10.860,00  | 10.449,41  |
| Zinserträge                          | 76,20      | 40.745,39  | 122,00     |
| Künstlerischer Sachaufwand           | 55.875,15  | 51.386,17  | 27.127,00  |
| Künstlerischer Personalaufwand       | 153.184,43 | 181.722,50 | 135.045,96 |
| Verwaltungsaufwand                   | 41.841,37  | 37.591,61  | 39.615,46  |
| Jahresergebnis                       | 40.625,10  | -2.162,20  | 54.758,65  |
| Eigendeckungsgrad in %               | 25,55      | 13,52      | 31,43      |

Quelle: Verein theatercombinat-theaterverein

7.1.4 Der Stadtrechnungshof Wien ermittelte aufgrund der Einschau in die Buchhaltungsunterlagen für das Jahr 2011 ein Jahresergebnis in der Höhe von rd. 36.300,-- EUR, mit einem Eigendeckungsgrad in der Höhe von rd. 26,8 %.

Die Abweichung zu dem vom Verein bekannt gegebenen Jahresergebnis resultierte u.a. daraus, dass der Verein im Jahr 2011 das Jahresergebnis aus dem Jahr 2010 in der Höhe von 4.350,39 EUR als Einnahme zu der Position Förderungen Magistratsabteilung 7 hinzurechnete. Darüber hinaus wurden einzelne Einnahmen und Ausgaben saldiert und in der obigen Tabelle nicht dargestellt.

7.1.5 Ebenso berechnete der Stadtrechnungshof Wien für das Jahr 2012 ein zum Verein divergierendes Jahresergebnis und zwar in der Höhe von rd. -28.100,-- EUR, mit einem Eigendeckungsgrad von rd. 14,3 %. Dies war u.a. damit begründet, dass in der obigen Tabelle in die Position Zinserträge das Jahresergebnis 2011 einberechnet wurde. Weiters beinhaltete die obige Tabelle die Ausgaben, die in der Abrechnung an die

Magistratsabteilung 7 enthalten waren und nicht jene gemäß der Einnahmen- und Ausgabenrechnung. Siehe dazu auch Bericht, Punkt Förderungsvereinbarung.

7.1.6 Für das Jahr 2013 berechnete der Stadtrechnungshof Wien anhand der Buchhaltungsunterlagen des Vereines ein Jahresergebnis in der Höhe von rd. 46.300,-- EUR, mit einem Eigendeckungsgrad von rd. 30,9 %. Die Differenz war u.a. darauf zurückzuführen, dass in der Gesamtdarstellung des Vereines die Ausgaben über die Vereinskreditkarte nicht enthalten waren.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein theatercombinat-theaterverein, sich künftig in Absprache mit der Magistratsabteilung 7 zur Erstellung einer ordnungsgemäßen Einnahmen- und Ausgabenrechnung einer fachkundigen Unterstützung für zumindest ein Geschäftsjahr zu bedienen.

## **7.2 Feststellungen zu einzelnen Positionen der Einnahmen- und Ausgabenrechnung**

7.2.1 Die Einnahmen des Vereines theatercombinat-theaterverein setzten sich hauptsächlich aus den Förderungen der Stadt Wien, den Erlösen aus Kartenverkäufen, Erlösen aus Kooperationen und sonstigen Erlösen, wie z.B. Vermietungen der Vereinsräumlichkeiten und Ausstattungsmaterialien zusammen.

7.2.2 Die Kartenerlöse in den Jahren 2011 bis 2013 waren von 11.400,68 EUR auf 547,05 EUR gesunken. Dies begründete der Verein damit, dass es in den Jahren 2012 und 2013 vermehrt Kooperationsprojekte gab, bei denen der Verein keine Einnahmen lukrierte, sondern diese von den jeweiligen Partnerinnen bzw. Partnern, eingenommen wurden. Darüber hinaus waren in den Kartenerlösen des Jahres 2011 auch Karteneinnahmen aus dem Jahr 2010 enthalten.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein theatercombinat-theaterverein, die Einnahmen nach dem Zuflussprinzip der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu erfassen und auch anteilige Karteneinnahmen aus Kooperationen entsprechend zu dokumentieren.



7.2.3 Der Anstieg der Erlöse aus Gastspielen und Kooperationen im Jahr 2013, verglichen mit den Vorjahren begründete sich in der Erhöhung von Koproduktionen und Kooperationen. Darüber hinaus war anzumerken, dass für ein im Jahr 2012 stattgefundenes Gastspiel die Einnahmen bereits im Jahr 2011 eingelangt waren.

7.2.4 Die Höhe der Position der Zinserträge im Jahr 2012 erklärt sich, wie bereits erwähnt, in der Tatsache, dass das Jahresergebnis des Vorjahres hier eingerechnet wurde.

7.2.5 Die in der Position künstlerischer Sachaufwand ausgewiesenen Ausgaben reduzierten sich vom Jahr 2011 auf das Jahr 2013 um rd. 28.700,-- EUR, das waren rd. 51,5 %. Dies begründete der Verein damit, dass im Jahr 2013 keine großen Produktionen und Gastspiele, sondern eher vermehrt kleinere Formate in Wien stattfanden.

7.2.6 In der Position künstlerischer Personalaufwand ergab sich verglichen mit dem Jahr 2011 im Jahr 2013 eine Reduktion der Ausgaben um rd. 18.100,-- EUR und verglichen zum Jahr 2012 eine um rd. 46.700,-- EUR. Laut Verein war dies, wie auch beim künstlerischen Sachaufwand, auf die Reduktion von großen Produktionen in theaterfernen Architekturen (Infrastruktur, Raum) hin auf kleinere künstlerische Formate begründet. Weiters verursachten lt. Verein theatercombinat-theaterverein die künstlerischen Honorare für das bereits erwähnte Gastspiel einen höheren künstlerischen Personalaufwand im Jahr 2012.

## **8. Weitere Feststellungen**

### **8.1 Belege**

Die stichprobenweise Belegeinschau ergab, dass in einem Großteil der Fälle auf den Belegen der Zweck nicht angegeben wurde bzw. diese auch anderweitig nicht nachvollziehbar waren.

8.1.1 Beispielsweise war aus den wenn auch wenigen Belegen für Catering- und Verpflegungsleistungen nicht ersichtlich, ob es sich dabei - wie vom Verein theatercombinat-theaterverein angegeben - u.a. um die Ausrichtung von Premierenfeiern, die Ver-

pflege der Künstlerinnen bzw. Künstler für ein bestimmtes Projekt bzw. um einen freiwilligen Sozialaufwand handelte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein theatercombinat-theaterverein, auf Belegen für Catering- und Verpflegungsleistungen den verfolgten Zweck anzugeben.

8.1.2 Bei Transporten und Taxifahrten waren z.T. auf den Belegen die Angaben lt. den Förderungsbedingungen der Magistratsabteilung 7 nicht erfüllt. So fehlten u.a. der Beförderungsweg sowie der Zweck bzw. Grund der Fahrt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein theatercombinat-theaterverein, bei Transporten und Taxifahrten neben dem Datum und dem Beförderungsweg auch den Zweck bzw. den Grund der Fahrt zu vermerken.

8.1.3 Weiters waren auf den Tankbelegen weder der Zweck der Fahrt noch die Fahrtstrecke angeführt. Ebenso wurden vom Verein keine Fahrtenbücher geführt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein theatercombinat-theaterverein, auf den Tankbelegen den Zweck bzw. Grund anzugeben.

Darüber hinaus wurde dem Verein empfohlen, Fahrtenbücher zu führen, in denen jedenfalls der Zeitpunkt des Fahrtantrittes und des Fahrtendes und die Fahrtstrecke inkl. Kilometerangabe nachvollziehbar dokumentiert werden.

## **8.2 Kostenvergleichsangebote**

Bei der Anschaffung von Lieferungen bzw. Leistungen lagen in den eingesehenen Fällen keine unverbindlichen Preisauskünfte vor. Laut Verein wurden derartige Preisauskünfte im eigenen Interesse eingeholt, jedoch nicht dokumentiert.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, bei Anschaffungen von Lieferungen und Leistungen, deren Wert über jenem eines geringwertigen Wirtschaftsgutes liegt, mindestens

drei unverbindliche Preisauskünfte unterschiedlicher Anbieterinnen bzw. Anbieter einzuholen und diese auch zu dokumentieren.

### **8.3 In-sich-Geschäfte**

Die Obfrau verrechnete in den Jahren 2011 bis 2013 diverse Honorarleistungen. Diese umfassten im Wesentlichen die Tätigkeiten als künstlerische Leiterin des Vereines theatercombinat-theaterverein sowie diverse Regieleistungen.

Gemäß VerG sind In-sich-Geschäfte grundsätzlich zulässig, wobei "im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines organschaftlichen Vertreters mit dem Verein (In-sich-Geschäfte) der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters, bedürfen". Derartige Zustimmungserklärungen lagen nicht vor.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein theatercombinat-theaterverein, bei In-sich-Geschäften stets die Zustimmung eines anderen vertretungsbefugten Organs einzuholen und dies auch nachweislich und genauest zu dokumentieren.

### **8.4 Honorarleistungen**

8.4.1 Im Rahmen der stichprobenweisen Belegeinschau zeigte sich, dass für die an den Verein theatercombinat-theaterverein gelegten Honorare ausgenommen für Künstlerinnen bzw. Künstler keine Verträge vorlagen. Dies betraf insbesondere die Honorarleistungen für die im Bericht, Punkt In-sich-Geschäfte, bereits erwähnten Tätigkeiten der Obfrau sowie u.a. Leistungen für die technische Leitung und Leistungen für Sound und Medien.

Laut dem Verein wurde aufgrund der langjährigen Zusammenarbeit mit diesen Personen eine mündliche Vereinbarung als ausreichend angesehen.

Weiters wurde festgestellt, dass in den vorliegenden Verträgen mit Künstlerinnen bzw. Künstlern überwiegend keine Festlegungen hinsichtlich der Abgeltung von Fahrtkosten, Reisespesen u.dgl. enthalten waren.

Durch das weitgehende Fehlen schriftlicher Verträge bzw. durch unvollständige Festlegungen in den vorgelegten Verträgen konnte der Stadtrechnungshof Wien in den genannten Fällen die Ausgaben, wie z.B. die verrechneten Honorare für die erbrachte Leistung und die Übernahme von Reisekosten sowie Taxifahrten, hinsichtlich ihrer Angemessenheit nicht beurteilen.

Um die notwendige Transparenz und Nachvollziehbarkeit sowie die Bewertung der geleisteten Ausgaben auch für Dritte sicherzustellen, empfahl der Stadtrechnungshof Wien dem Verein theatercombinat-theaterverein, schriftliche Verträge abzuschließen.

Darüber hinaus war zur Dokumentation der Angemessenheit der Leistung, vom Verein soweit möglich ein Drittvergleich einzuholen. Bei - wie in den vorliegenden Fällen - künstlerischen Leistungen, sollte danach getrachtet werden, die Leistungen möglichst genau zu beschreiben, und allenfalls mit ähnlichen, von anderen Personen bezogenen Leistungen zu vergleichen.

8.4.2 Ebenso zeigte die stichprobenartige Belegeinschau, dass die Auszahlungen einiger Honorare zwar mit Bankbelegen nachvollzogen werden konnten, jedoch dafür keine Honorarnoten vorlagen. Dies betraf z.B. Auszahlungen an die Obfrau für Tätigkeiten als künstlerische Leiterin des Vereines theatercombinat-theaterverein sowie diverse Regieleistungen. In diesen Fällen wurde jedoch eine "Sammelhonorarnote" datiert mit 31. Dezember gelegt, auf der die unterjährig ausbezahlten "Teilhonorarbeträge" in einer Gesamtsumme dargestellt waren. Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien entsprach diese Vorgehensweise nicht dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Buchführung - "keine Auszahlung ohne Beleg".

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein theatercombinat-theaterverein, im Sinn der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung das Belegprinzip - keine Buchung ohne Beleg - bei allen Zahlungsvorgängen einzuhalten. Insbesondere hat jede Buchung nur mit Vorlage eines Beleges zu erfolgen, welche den zugrunde liegenden Geschäftsfall nachweist.

## **8.5 Anstellungsverhältnisse**

Im Verein war eine geringfügig beschäftigte Person, hauptsächlich für die Buchhaltung und Organisation des Vereines, angestellt. Alle anderen im Verein tätigen Personen waren in einem Honorarverhältnis und erhielten projektbezogene Auszahlungen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein theatercombinat-theaterverein, die rechtliche Grundlage dieser Arbeitsverhältnisse im Verein zu evaluieren.

## **9. Förderungsabwicklung der Magistratsabteilung 7**

### **9.1 Förderungsvereinbarung**

In Ausführung des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. April 2009, Pr.Z. 01002-2009/0001-GKU, schloss die Magistratsabteilung 7 mit dem Verein theatercombinat-theaterverein eine Förderungsvereinbarung ab.

9.1.1 Vereinbart wurde, dass der Verein zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung eine Endabrechnung mittels Gesamteinnahmen- sowie Gesamtausgabenaufstellung analog zur eingereichten Kalkulation vorzulegen hat. Ebenso waren die Originalbelege in der Höhe der Förderung der Magistratsabteilung 7 zu übermitteln.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass in den gelegten Abrechnungen der Jahre 2012 und 2013 nicht alle Einnahmen und Ausgaben ausgewiesen wurden.

So waren im Jahr 2012 ausgabenseitig einzelne Belege des Jahres 2012 wie z.B. Visszahlungen nicht enthalten. Jedoch beinhaltete die Abrechnung an die Magistratsabteilung 7 Belege in der Höhe von rd. 21.000,-- EUR, die im Jahr 2013 gezahlt wurden. Letzteres begründet der Verein damit, dass es sich um Aufwendungen (z.B. Kostüme, Technik) handelte, die projektbezogen abgerechnet, d.h. in dem Jahr abgerechnet wurde, in dem das Projekt auch realisiert worden war. Diese Vorgangsweise entsprach nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien vielmehr dem Ansatz einer Kosten-, als einer ordnungsgemäßen Einnahmen- und Ausgabenrechnung.

Im Jahr 2013 waren Einnahmen aus einer Koproduktion in Deutschland in der Höhe von rd. 30.000,-- EUR sowie Ausgaben in der Höhe von rd. 13.000,-- EUR nicht enthalten. Laut Verein theatercombinat-theaterverein wurden diese Einnahmen und Ausgaben in der Abrechnung der Magistratsabteilung 7 nicht berücksichtigt, da es sich um eine Auslandsproduktion handelte. Diese Argumentation konnte der Stadtrechnungshof Wien nicht folgen, da es sich im gegenständlichen Fall um eine Konzept- und nicht um eine Projektförderung handelte und daher alle Einnahmen und Ausgaben des Vereines der Magistratsabteilung 7 bekannt zu geben sind.

Dadurch und durch den Umstand, dass vom Verein, wie bereits im Bericht, Punkt Einnahmen- und Ausgabenrechnung der Jahre 2011 bis 2013, keine Vermögensdarstellung erstellt wurde, könnte von der Magistratsabteilung 7 die tatsächliche Vermögenslage des Vereines nicht festgestellt werden. Eine Grundlage für weitere Förderungsentscheidungen lag aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien nur bedingt vor.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 7, im konkreten Anlassfall als Grundlage für weitere Förderungsentscheidungen die Gesamteinnahmen- sowie Gesamtausgabenaufstellung des Vereines mit den Summen der Abrechnung zu vergleichen und die gemäß VerG vorgeschriebene Vermögensübersicht einzufordern.

9.1.2 Ebenso war in der Förderungsvereinbarung festgelegt, dass Tätigkeitsberichte und Angaben zur Auslastung (u.a. Anzahl der Besucherinnen bzw. Besucher, Kartenverkäufe) der Magistratsabteilung 7 vorzulegen waren. Diesen Festlegungen kam der Verein theatercombinat-theaterverein nach.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte jedoch fest, dass für die der Magistratsabteilung 7 bekannt gegebene Anzahl der Besucherinnen bzw. Besucher sowie der Kartenverkäufe teilweise keine nachvollziehbaren Unterlagen vorlagen. So konnte der Verein theatercombinat-theaterverein für das Jahr 2011 keine Aufzeichnungen hinsichtlich der Kartenverkäufe vorlegen, wodurch die Nachvollziehbarkeit der vom Verein in der Abrechnung an die Magistratsabteilung 7 angegebene Anzahl der Besucherinnen bzw. Besu-

cher und die Anzahl der verkauften Karten bzw. der Freikarten für den Stadtrechnungshof Wien nicht gegeben war.

Für die Jahre 2012 und 2013 lagen lediglich für eine Produktion nachvollziehbare Unterlagen über die verkauften Karten und Freikarten vor. Dies begründete der Verein damit, dass bei dieser Produktion die Kartenverkäufe der Verein selbst vornahm und die Kartenerlöse einbehielt. In allen anderen Fällen handelte es sich um Koproduktionen bzw. teilweise auch Kooperationen, bei denen die jeweiligen Partnerinnen bzw. Partner die Kartenerlöse einbehielten und die Aufzeichnungen über die Anzahl der Besucherinnen bzw. Besucher sowie zu den Kartenverkäufen führten.

Darüber hinaus lagen bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum nur Schätzwerte über die Anzahl der Besucherinnen bzw. Besucher vor, z.B. wurden im Jahr 2012 bei einer Veranstaltung rd. 10.000 Besucherinnen bzw. Besucher geschätzt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein theatercombinat-theaterverein, die Dokumentation der Anzahl der Besucherinnen bzw. Besucher sowie der Kartenverkäufe zu verbessern und dadurch die Nachvollziehbarkeit der an die Magistratsabteilung 7 bekannt gegebenen Daten zu gewährleisten.

9.1.3 In der Förderungsvereinbarung war weiters festgelegt, dass die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer neben der Vorlage einer ordnungsgemäßen Abrechnung über das Förderungsjahr einen Eigendeckungsgrad von 6 % zu erreichen hatte. Weiters waren pro Jahr im Durchschnitt eine Produktion zu präsentieren bzw. vier Aufführungen in Wien zu zeigen.

Die Einschau in die Abrechnungsunterlagen zeigte, dass der Eigendeckungsgrad erreicht bzw. sogar überschritten wurde. Die in den Förderungsvereinbarungen der Stadt Wien vereinbarte durchschnittliche Anzahl einer jährlichen Produktion und die jährliche Anzahl von vier Aufführungen in Wien waren mit 6 bis 9 Produktionen des Vereines und 13 bis 32 Aufführungen in den Jahren 2011 bis 2013 erfüllt.

Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien in die jährlichen Tätigkeitsberichte des Vereines ergab jedoch in einigen Bereichen Abweichungen zu den an die Magistratsabteilung 7 gemeldeten Daten. Diese ließen sich auch nach Abstimmung mit dem Verein nicht zur Gänze aufklären. Dies betraf u.a. die unterschiedliche Auslegung der Begriffe wie z.B. Produktion, Eigenproduktion, Koproduktion und Kooperation.

Aufgrund unterschiedlicher Vereinbarungen mit den jeweiligen Koproduktionspartnerinnen bzw. Koproduktionspartnern und der vielseitigen künstlerischen Formate ergaben sich ebenso teilweise andere Angaben in den Besucherinnen- bzw. Besucherzahlen.

Auch wenn der von der Magistratsabteilung 7 vorgegebene Output vom Verein im weitesten Maße erreicht wurde, erschwerte dies die Nachvollziehbarkeit der Gesamttätigkeit des Vereines für Dritte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein theatercombinat-theaterverein und der Magistratsabteilung 7, auf ein einheitliches Begriffsverständnis in der Auslegung der Outputzahlen und auf deren Kontinuität zu achten.

## **9.2 Künftige Förderungsentscheidungen**

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 7, die durch den vorliegenden Bericht gewonnenen Erkenntnisse bei künftigen Überprüfungen der Endabrechnungen und weiteren Förderungsentscheidungen mit einzubeziehen und die Umsetzung der an den Verein ergangenen Empfehlungen zu verfolgen.

## **10. Zusammenfassung der Empfehlungen**

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 7

Empfehlung Nr. 1:

Als Grundlage für weitere Förderungsentscheidungen ist im konkreten Anlassfall die Gesamteinnahmen- sowie Gesamtausgabenaufstellung des Vereines mit den Summen der Abrechnung zu vergleichen und die gemäß VerG vorgeschriebene Vermögensübersicht einzufordern (s. Pkt. 9.1.1).



Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Der Empfehlung wird entsprochen werden.

Empfehlung Nr. 2:

In der Auslegung der Outputzahlen ist auf ein einheitliches Begriffsverständnis und auf deren Kontinuität zu achten (s. Pkt. 9.1.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Im gegenständlichen Fall handelt es sich um eine Gruppe, die wie einige andere auch im avanciert avantgardistischen Kunstbereich tätig ist und ständig bewährte künstlerische Ausdrucksformen, Formate und Begrifflichkeiten infrage stellt und erweitert. Die Vorgabe von Begrifflichkeiten durch die Kulturabteilung widerspräche dieser künstlerischen Praxis.

Sehr wohl wurden in der Fördervereinbarung quantitative Ziele definiert und vom Verein theatercombinat-theaterverein auch erreicht.

Dennoch wird sich die Kulturabteilung bemühen, bestehende Begrifflichkeiten zu evaluieren und diese dann so weit wie möglich, kontinuierlich zu nutzen.

Empfehlung Nr. 3:

Die durch den vorliegenden Bericht gewonnenen Erkenntnisse sind bei künftigen Überprüfungen der Endabrechnungen und weiteren Förderungsentscheidungen mit einzu beziehen und die Umsetzung der an den Verein ergangenen Empfehlungen zu verfolgen (s. Pkt. 9.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Der Empfehlung wird entsprochen werden.

Empfehlungen an den Verein theatercombinat-theaterverein

Empfehlung Nr. 1:

Für die künftig beabsichtigte Vereinstätigkeit wäre mit der Magistratsabteilung 36, als die für das Veranstaltungsrecht zuständige Behörde, Kontakt aufzunehmen, um gegebenenfalls einerseits das Erfordernis der Anmeldung bzw. Konzession und andererseits die Notwendigkeit einer Eignungsfeststellung der Veranstaltungsstätte zu klären (s. Pkt. 3.2).

Stellungnahme des Vereines theatercombinat-theaterverein:

In Zukunft wird die Magistratsabteilung 36 bei Veranstaltungen umgehend in Kenntnis gesetzt, bei welcher Anzahl an Besucherinnen bzw. Besucher welche Maßnahmen erforderlich sind.

Empfehlung Nr. 2:

Hinsichtlich des in den Vereinsräumlichkeiten situierten Sanitärbereiches und der Garderobe ist mit dem Vermieter Kontakt aufzunehmen und eine Adaptierung der Planunterlagen zu thematisieren (s. Pkt. 3.3).

Stellungnahme des Vereines theatercombinat-theaterverein:

Der Vermieter wird kontaktiert, um die Adaptierung des Planes der aktuellen Vereinsräume zu klären.

Empfehlung Nr. 3:

Die brennbaren Lagerungen des Vereines im Gang des Kellers sind zu entfernen bzw. sind derartige Lagerungen künftig in diesem allgemeinen Hausbereich zu unterlassen (s. Pkt. 3.4).

Stellungnahme des Vereines theatercombinat-theaterverein:

Der Gang des Kellers wurde bereits geräumt und wird künftig nicht mehr als Lagerraum verwendet.

**Empfehlung Nr. 4:**

Die Kennzeichnung der Gasleitungen ist normgemäß vorzunehmen und jene Teile der Gasleitung, die keinen Korrosionsschutz besitzen, mit einem entsprechenden Anstrich zu versehen (s. Pkt. 3.4).

Stellungnahme des Vereines theatercombinat-theaterverein:

Die gesetzmäßige Kennzeichnung der Gasleitungen ist in Umsetzung.

**Empfehlung Nr. 5:**

Der Gaszähler ist gegen thermische bzw. mechanische Beschädigung zu schützen und es sind dafür entsprechende Vorkehrungen zu treffen (s. Pkt. 3.4).

Stellungnahme des Vereines theatercombinat-theaterverein:

Die entsprechenden Vorkehrungen wurden bereits getroffen.

**Empfehlung Nr. 6:**

Die in den Statuten festgelegte Einhebung der Beitragsgebühren und Mitgliedsbeiträge sind zu evaluieren und gegebenenfalls sind die Statuten zu aktualisieren. In weiterer Folge wäre das Ergebnis in der nächsten Generalversammlung nachvollziehbar zu beschließen (s. Pkt. 6.1).

Stellungnahme des Vereines theatercombinat-theaterverein:

Die Vereinsstatuten werden hinsichtlich der Beitragsgebühren und Mitgliedsbeiträge überprüft, falls erforderlich aktualisiert. Die Aktualisierung wird in der nächsten Generalversammlung als Ergebnis nachvollziehbar protokolliert.

**Empfehlung Nr. 7:**

Es ist darauf zu achten, dass künftig die gesetzlich vorgeschriebenen jährlichen Prüfungen durch die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer stattfinden (s. Pkt. 6.3).

Stellungnahme des Vereines theatercombinat-theaterverein:

In Zukunft werden jährlich Prüfungen von wirtschaftlich unabhängigen Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern vor Ende jeden Kalenderjahres durchgeführt. In der Generalversammlung wird eine Rechnungsprüferin bzw. ein Rechnungsprüfer auf zwei Jahre bestellt. Weiters werden Prüfungsberichte erstellt und von der beauftragten Person unterfertigt.

Empfehlung Nr. 8:

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit sind künftig Prüfungsberichte schriftlich zu erstellen und zu unterfertigen. Nur auf diese Weise ist eine strukturierte und vollständige Berichterstattung gesichert (s. Pkt. 6.3).

Stellungnahme des Vereines theatercombinat-theaterverein:

In Zukunft werden jährlich Prüfungen von wirtschaftlich unabhängigen Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern vor Ende jeden Kalenderjahres durchgeführt. In der Generalversammlung wird eine Rechnungsprüferin bzw. ein Rechnungsprüfer auf zwei Jahre bestellt. Weiters werden Prüfungsberichte erstellt und von der beauftragten Person unterfertigt.

Empfehlung Nr. 9:

Bei der Neubestellung von Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern ist auf die Unbefangenheit und Unabhängigkeit, insbesondere auf die wirtschaftliche Unabhängigkeit, zu achten (s. Pkt. 6.3.1).

Stellungnahme des Vereines theatercombinat-theaterverein:

In Zukunft werden jährlich Prüfungen von wirtschaftlich unabhängigen Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern vor Ende jeden Kalenderjahres durchgeführt. In der Generalversammlung wird eine Rechnungsprüferin bzw. ein Rechnungsprüfer auf zwei Jahre bestellt. Weiters werden Prüfungsberichte erstellt und von der beauftragten Person unterfertigt.

**Empfehlung Nr. 10:**

Die Statuten sind hinsichtlich der Bestimmungen über das Schiedsgericht anzupassen (s. Pkt. 6.3.2).

Stellungnahme des Vereines theatercombinat-theaterverein:

Eine zusätzliche Person wird in den Verein aufgenommen, um das aus drei Personen bestehende Schiedsgericht zu gewährleisten.

**Empfehlung Nr. 11:**

Bei der Dokumentation der Generalversammlungen ist auf die Führung einer entsprechenden Anwesenheitsliste sowie auf die formalen Zeichnungen bei den Protokollen zu achten (s. Pkt. 6.4).

Stellungnahme des Vereines theatercombinat-theaterverein:

Der Verein führt in Zukunft bei der Generalversammlung eine Anwesenheitsliste und die Protokolle werden außerdem von allen Anwesenden unterfertigt.

**Empfehlung Nr. 12:**

Auf eine durchgängige und nachvollziehbare Dokumentation der Vereinsentscheidungen ist zu achten. Jedenfalls sind alle Beschlüsse über die den Vereinsorganen obliegenden Agenden in die Protokolle aufzunehmen (s. Pkt. 6.4.1).

Stellungnahme des Vereines theatercombinat-theaterverein:

In Zukunft werden Vereinsentscheidungen fortlaufend und nachvollziehbar dokumentiert.

**Empfehlung Nr. 13:**

Bei schriftlichen Ausfertigungen des Vereines ist die in den Statuten festgelegte Zeichnung durch die Obfrau und die Kassierin sicherzustellen (s. Pkt. 6.5.1).

Stellungnahme des Vereines theatercombinat-theaterverein:

Dies wird in Zukunft sichergestellt sein.

Empfehlung Nr. 14:

Unter Berücksichtigung der statutarischen Festlegung, dass in Geldangelegenheiten die Unterfertigung der Obfrau und der Kassierin erforderlich ist, ist insbesondere auch bei Überweisungen das Vieraugenprinzip sicherzustellen (s. Pkt. 6.6).

Stellungnahme des Vereines theatercombinat-theaterverein:

Dies wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 15:

Die Kassenstände sind dem Versicherungsschutz entsprechend anzupassen bzw. ist die Anpassung des Versicherungsschutzes an die maximalen Kassenstände zu evaluieren (s. Pkt. 6.7.1).

Stellungnahme des Vereines theatercombinat-theaterverein:

Die Überprüfung des Versicherungsschutzes in Bezug auf den Kassenstand ist in Umsetzung.

Empfehlung Nr. 16:

Zur eigenen Übersicht, Klarheit und Sicherheit sind die Einträge im Kassenbuch zeitnah zu erfassen (s. Pkt. 6.7.2).

Stellungnahme des Vereines theatercombinat-theaterverein:

Die Einträge im Kassenbuch werden in Zukunft zeitnah durchgeführt.

Empfehlung Nr. 17:

Abweichungen des Kassen-Istbestandes zum Kassen-Sollbestand sind unter Anführung einer Begründung zumindest mit Jahresende auszugleichen (s. Pkt. 6.7.3).

Stellungnahme des Vereines theatercombinat-theaterverein:

Dies wird umgesetzt (Stichtag 31. Dezember 2015).

Empfehlung Nr. 18:

Bei der Ausstellung von "Schuldscheinen" sind jedenfalls der Zweck, der Zeitpunkt der Auszahlung und der Fälligkeitstermin anzuführen. Darüber hinaus ist der Geldfluss von der auszahlenden und der empfangenden Person zu unterfertigen (s. Pkt. 6.7.4).

Stellungnahme des Vereines theatercombinat-theaterverein:

Dies wird in Zukunft umgesetzt.

Empfehlung Nr. 19:

Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Kassengebarung ist eine Kassenordnung zu erstellen (s. Pkt. 6.7.5).

Stellungnahme des Vereines theatercombinat-theaterverein:

Dies ist in Umsetzung (Stichtag 31. Dezember 2015).

Empfehlung Nr. 20:

In der Kassenordnung sind u.a. Regelungen hinsichtlich der Zuständigkeiten, der Kassenhöchstbestände, der zeitnahen Kassenerfassung, der Durchführung von Kassenprüfungen und der Umgang bei Kassenfehlbeständen sowie der Handhabung von Vorauszahlungen zu treffen (s. Pkt. 6.7.5).

Stellungnahme des Vereines theatercombinat-theaterverein:

Dies ist ebenso in Umsetzung (Stichtag 31. Dezember 2015).

Empfehlung Nr. 21:

In der Kassenordnung ist festzulegen, bis zu welchem Höchstbetrag Barauslagen in alleiniger Verantwortung getätigt werden können. Bei höheren Beträgen ist unter Berücksichtigung des Vieraugenprinzips die vereinsinterne Genehmigung zu dokumentie-

ren bzw. sollte in diesen Fällen die Bezahlung per Überweisung bevorzugt verwendet werden (s. Pkt. 6.7.5).

Stellungnahme des Vereines theatercombinat-theaterverein:

Dies ist ebenso in Umsetzung (Stichtag 31. Dezember 2015). Barzahlungen werden möglichst vermieden.

Empfehlung Nr. 22:

Um den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung zu entsprechen, ist künftig die Buchhaltung des Vereines entsprechend den Buchführungsvorschriften zu führen (s. Pkt. 7.).

Stellungnahme des Vereines theatercombinat-theaterverein:

Dies ist in Umsetzung (Stichtag 31. Dezember 2015).

Empfehlung Nr. 23:

Die Erstellung einer jährlichen Einnahmen- und Ausgabenrechnung sollte derart erfolgen, dass daraus das Jahresergebnis des Vereines eindeutig nachvollziehbar ist. Dabei sollten die jeweiligen Einnahmen- und Ausgabenkategorien ohne die Bank- und Kassenstände per 31. Dezember des jeweiligen Jahres und den Geldflüssen zwischen Bank und Kasse zusammengefasst dargestellt werden (s. Pkt. 7.1).

Stellungnahme des Vereines theatercombinat-theaterverein:

Dies ist in Umsetzung (Stichtag 31. Dezember 2015).

Empfehlung Nr. 24:

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der einzelnen Einnahmen- und Ausgabenkategorien sind einheitliche und kontinuierliche Bezeichnungen in der Buchführung zu verwenden (s. Pkt. 7.1.1).



Stellungnahme des Vereines theatercombinat-theaterverein:

Einheitliche und kontinuierliche Buchungsbezeichnungen werden in Zukunft verwendet.

Empfehlung Nr. 25:

Künftig ist eine Vermögensübersicht zu erstellen und der jeweiligen Einnahmen- und Ausgabenrechnungen beizulegen (s. Pkt. 7.1.2).

Stellungnahme des Vereines theatercombinat-theaterverein:

Dies wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 26:

Künftig wäre es angebracht sich, in Absprache mit der Magistratsabteilung 7, zur Erstellung einer ordnungsgemäßen Einnahmen- und Ausgabenrechnung einer fachkundigen Unterstützung für zumindest ein Geschäftsjahr zu bedienen (s. Pkt. 7.1.6).

Stellungnahme des Vereines theatercombinat-theaterverein:

Dies ist in Umsetzung (Stichtag 31. Dezember 2015).

Empfehlung Nr. 27:

Die Einnahmen sind nach dem Zuflussprinzip der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu erfassen und anteilige Karteneinnahmen aus Kooperationen auch entsprechend zu dokumentieren (s. Pkt. 7.2.2).

Stellungnahme des Vereines theatercombinat-theaterverein:

Dies wird in Zukunft umgesetzt.

Empfehlung Nr. 28:

Auf Belegen für Catering- und Verpflegungsleistungen ist der verfolgte Zweck anzugeben (s. Pkt. 8.1.1).

Stellungnahme des Vereines theatercombinat-theaterverein:

Auf allen Belegen wird künftig der verfolgte Zweck angegeben.

Empfehlung Nr. 29:

Bei Transporten und Taxifahrten ist neben dem Datum und dem Beförderungsweg auch der Zweck bzw. der Grund der Fahrt zu vermerken (s. Pkt. 8.1.2).

Stellungnahme des Vereines theatercombinat-theaterverein:

Auf allen Belegen wird künftig der verfolgte Zweck angegeben.

Empfehlung Nr. 30:

Auf den Tankbelegen ist der Zweck bzw. der Grund anzugeben (s. Pkt. 8.1.3).

Stellungnahme des Vereines theatercombinat-theaterverein:

Auf allen Belegen wird künftig der verfolgte Zweck angegeben.

Empfehlung Nr. 31:

Fahrtenbücher sind zu führen, in denen jedenfalls der Zeitpunkt des Fahrtantrittes und des Fahrtendes und die Fahrtstrecke inkl. Kilometerangabe nachvollziehbar dokumentiert werden (s. Pkt. 8.1.3).

Stellungnahme des Vereines theatercombinat-theaterverein:

Ein Fahrtenbuch wird in Zukunft geführt.

Empfehlung Nr. 32:

Bei Anschaffungen von Lieferungen und Leistungen, deren Wert über jenem eines geringwertigen Wirtschaftsgutes liegt, sind mindestens drei unverbindliche Preisauskünfte unterschiedlicher Anbieterinnen bzw. Anbieter einzuholen und diese auch zu dokumentieren (s. Pkt. 8.2).

Stellungnahme des Vereines theatercombinat-theaterverein:

Dies wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 33:

Bei In-sich-Geschäften ist stets die Zustimmung eines anderen vertretungsbefugten Organs einzuholen und diese auch nachweislich und genauest zu dokumentieren (s. Pkt. 8.3).

Stellungnahme des Vereines theatercombinat-theaterverein:

Dies wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 34:

Um die notwendige Transparenz und Nachvollziehbarkeit sowie die Bewertung der geleisteten Ausgaben auch für Dritte sicherzustellen, sind Verträge schriftlich abzuschließen (Pkt. 8.4.1).

Stellungnahme des Vereines theatercombinat-theaterverein:

Dies wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 35:

Zur Dokumentation der Angemessenheit der Leistung ist soweit möglich ein Drittvergleich einzuholen. Bei - wie in den vorliegenden Fällen - künstlerischen Leistungen, sollte danach getrachtet werden, die Leistungen möglichst genau zu beschreiben, und allenfalls mit ähnlichen, von anderen Personen bezogenen Leistungen zu vergleichen (s. Pkt. 8.4.1).

Stellungnahme des Vereines theatercombinat-theaterverein:

Dies wird, wenn möglich, umgesetzt.

Empfehlung Nr. 36:

Im Sinn einer ordnungsgemäßen Buchführung ist das Belegprinzip - keine Buchung ohne Beleg - bei allen Zahlungsvorgängen einzuhalten. Insbesondere hat jede Buchung nur mit Vorlage eines Beleges zu erfolgen, welche den zugrunde liegenden Geschäftsfall nachweist (s. Pkt. 8.4.2).

Stellungnahme des Vereines theatercombinat-theaterverein:

Dies wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 37:

Die rechtliche Grundlage der Arbeitsverhältnisse im Verein ist zu evaluieren (s. Pkt. 8.5).

Stellungnahme des Vereines theatercombinat-theaterverein:

Dies ist in Umsetzung.

Empfehlung Nr. 38:

Die Dokumentation der Anzahl der Besucherinnen bzw. Besucher sowie der Kartenverkäufe ist zu verbessern und dadurch die Nachvollziehbarkeit der an die Magistratsabteilung 7 bekannt gegebenen Daten zu gewährleisten (s. Pkt. 9.1.2).

Stellungnahme des Vereines theatercombinat-theaterverein:

Dies ist in Umsetzung.

Empfehlung Nr. 39:

In der Auslegung der Outputzahlen ist auf ein einheitliches Begriffsverständnis und auf deren Kontinuität zu achten (s. Pkt. 9.1.3).

Stellungnahme des Vereines theatercombinat-theaterverein:

Dies ist in Umsetzung.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im September 2015